

§ 0238 BGB

(1) Eine Hypothekenforderung, eine [Grundschild](#) oder eine Rentenschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den in der Rechtsverordnung nach § [240a BGB](#) festgelegten Voraussetzungen entspricht.

(2) Eine Forderung, für die eine Sicherungshypothek besteht, ist zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

(1) Eine Hypothekenforderung, eine [Grundschild](#) oder eine Rentenschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden darf.

(2) ...